

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem
Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Eröffnung des Designer Outlet Centers Neumünster darf diese Verkaufsstelle in der Stadt Neumünster am 23.09.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitzeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 24.09.2012 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister